

97. 1. Sind die dem amtlichen Warenverzeichnisse zum Vereinszolltarife vorgebrachten sog. Instruktionspunkte ordnungsmäßig erlassene und publizierte Beschlüsse des Bundesrates?

2. Kann insbesondere der Instruktionspunkt III als ein Bestandteil des im §. 12 B.Z.G.'s vom 1. Juli 1869 gedachten, für das Verständnis des Vereinszolltarifes nach §. 3 daselbst entscheidenden Warenverzeichnisses gelten?

3. Fällt die Anordnung dieses Instruktionspunktes III inhaltlich in die Befugnisse des für die Ausführung des Zolltarifes berufenen Bundesrates, oder ist sie ein den letzteren ergänzender neuer Zollsatz?

4. Kann „Fischöl“ als unter Ziff. 26 c 3 Fischspeck, Fischthran des Zolltarifes fallend zur Verzollung kommen?

Vgl. Bd. 6 Nr. 38; Bd. 7 Nr. 67, 97; Bd. 12 Nr. 1.

I. Straffenat. Ur. v. 8. Februar 1886 g. L. Rep. 142/86.

I. Landgericht Kassel.

Gründe:

Das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 bestimmt im §. 12: „Zur richtigen Anwendung des Vereinszolltarifes — welcher nach §. 3 den Eingangszoll festsetzt — dient das amtliche Warenverzeichnis, welches die einzelnen Warenartikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt und die auf jeden derselben anzuwendende Tarifnummer bezeichnet“; und im §. 167 Abs. 2: „Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Regulative und sonstigen Bestimmungen werden von dem Bundesrate des Zollvereines festgestellt.“ Anlässlich des Gesetzes betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebietes etc vom 15. Juli 1879 (R.G.Bl. S. 207) wurde in der 34. Sitzung des Bundesrates der Session 1879/80 Bericht erstattet über die Frage, in welcher Weise der Erlaß der zur Ausführung des neuen Zolltarifes nötigen Verwaltungsvorschriften und Regulative, insbesondere auch die Umgestaltung des amtlichen Warenverzeichnisses herbeizuführen sein werde, und wurde zu §. 425 a. a. D. beschlossen, den Reichskanzler zu ersuchen, einen Entwurf des amtlichen Warenverzeichnisses zum neuen Zolltarife durch eine von ihm niederzusetzende Kommission aufstellen und dem Bundesrate zugehen zu lassen.

Unter Nr. 185 der Drucksachen des Bundesrates von 1879 findet sich das von der in Gemäßheit dieses Beschlusses vom 10. Juli 1879 zu §. 425 einberufenen Kommission aufgestellte Warenverzeichnis, welches S. 414 in einem angedruckten Anhange eine Anzahl Instruktionspunkte enthält. Der Bundesrat hat hierauf in der 48. Sitzung am 23. Dezember 1879 (Protokolle S. 462) zu §. 654 auf den namens des 3. und 4. Ausschusses (für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr, Reichsverfassung Art. 8 Abs. 1) erstatteten Bericht beschlossen, dem unter Nr. 185 der Drucksachen vorgelegten Entwürfe eines amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarife des deutschen Zollgebietes die Genehmigung zu erteilen. Die Publikation dieses Beschlusses geschah im Centralblatte für das Deutsche Reich von 1879 Nr. 51 S. 837, bezw. durch die hier angezeigte offizielle Buchausgabe.

Von den erwähnten Instruktionspunkten lautet der dritte: „Mechanische Gemenge aus verschiedenen tarifierten Bestandteilen sind dann, wenn für dergleichen Gemenge als solche ein besonderer Zollsatz nicht vorhanden ist, nach demjenigen Zollsatz zur Verzollung zu ziehen, welchem der am höchsten belegte Bestandteil des Gemenges angehört u. Derselbe Grundsatz findet . . . gleichmäßig Anwendung auf Gemische verschiedener Öle oder von Öl, flüssigem Tierfett, Thran oder anderen ölartigen Substanzen.“

Nach vorstehenden Bestimmungen erscheinen die sämtlichen Ausführungen 1—3 der Revision des Angeklagten gegen das Strafsammerurteil hinfällig, welches ihn als Gewerbetreibenden verurteilt wegen Deklaration eines Gemisches von Mineralöl und Fischthran als Fischthran mit dem Zollsatz pro 100 kg 3 *M* statt als Petroleum mit 6 *M* pro 100 kg, denn

1. ist die Beurteilung durch die gedachte vom erkennenden Gerichte angezogene Instruktion gerechtfertigt, ohne daß es darauf ankommt, auf welchem Wege sich daselbe die Kenntnis derselben verschafft hat. Übrigens läßt das Urteil auch nicht erkennen, daß das Gericht die Grundlage seiner Entscheidung aus einer Auskunft der Zollbehörde gewonnen habe, vielmehr urteilt daselbe auf Grund des im Centralblatte von 1879 Nr. 51 und im Regierungsamtsblatte für den Regierungsbezirk Kassel von 1879 veröffentlichten Beschlusses des Bundesrates vom 23. Dezember 1879. Das verfassungsmäßige Zustandekommen dieses Beschlusses ist nach dem Vorangestellten nicht zu bezweifeln. Die Er-

mächtigung des Bundesrates zur Aufstellung des Instruktionpunktes III ergibt der §. 167 B. Z. G.'s, bezw. Art. IV Ziff. 2. V. VII Abs. 1 Ziff. 2. XXXV. XL der Reichsverfassung, und daß der Bundesrat auch den Inhalt des Instruktionpunktes III zum Beschlusse erhoben hat, ergibt die Genehmigung des Entwurfes der Kommission, in welchem er enthalten war, ohne Beschränkung.

2. Aus dem Wortlaute des §. 12 B. Z. G.'s, daß für Anwendung des Zolltarifes das „amtliche Warenverzeichnis“ maßgebend sei, kann die Nichtanwendbarkeit des Bundesratsbeschlusses über den mehrgedachten Instruktionpunkt auf den Anklagefall nicht hergeleitet werden, weil seine Stellung außerhalb der alphabetischen Ordnung ihn nicht außerhalb des Warenverzeichnisses stellt und die allgemeinere Fassung dadurch geboten war, daß sich die aus der Fortentwicklung der Industrie zu erwartenden Arten der aus zollpflichtigen Waren gebildeten Gemenge und Gemische nicht vorausbestimmen und noch weniger unter bestimmten Benennungen einfügen lassen. Der Inhalt des Instruktionpunktes III ist daher als naturgemäß aus dem Warenverzeichnisse zum Zolltarife vom 1. Oktober 1873 in das zum Tarifgesetze von 1879 neu aufgestellte herübergenommen. Es kommt aber hinzu, daß der Inhalt des Instruktionpunktes III auch in dem alphabetischen Verzeichnisse selbst unter „Öl“ als Anmerkung 3 dahin wiedergegeben, bezw. ergänzt ist: „Gemisch verschiedener Öle oder von Öl, flüssigem Tierfett, Thran oder anderen ölartigen Substanzen werden ... nach dem Zollfaze desjenigen Bestandtheiles verzollt, welcher dem höheren Zollfaze unterliegt.“

3. Es ist nicht richtig, daß die Instruktion vom Tarife gänzlich abweichende Normen aufstellt; daß Gemische aus Waren, die beide aus Ziff. 26 oder 29 des Tarifes zollpflichtig sind, nach §. 3 B. Z. G.'s als zollfrei gelten müßten, ist nicht anzuerkennen; der Zolltarif umfaßt auch die aus verschiedenen zollpflichtigen Waren zusammengesetzten Gegenstände, z. B. Ziff. 20. 3c und d. 4b. 6e. 2 und 3. 13f. 15b. 19d 2 und 3. u. a. m., und eine Anordnung des Bundesrates, in welcher Weise die gesetzlichen Sätze des Tarifes in einzelnen Fällen zur Anwendung zu bringen seien, muß als unter die „zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften“ fallend angesehen werden, solange nicht „durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist“ (Art. VII Abs. 1 Nr. 2 a. a. O.). —

Wenn sodann unter 4. geltend gemacht wird, der Angeklagte habe eine unrichtige Deklaration insofern nicht gemacht, als er nicht Fischthran, welchen der Tarif mit dem Zollsatz von 3 *M* aufführt, sondern Fischöl, welches der Tarif gar nicht kenne, deklariert habe, so genügt es für den Thatbestand der Defraude, daß er nicht den richtigen Zollsatz deklariert hat. Die Deklaration Fischöl mit dem Satze 3 *M* konnte als die des Tariffazes 26 c 3 verstanden werden;¹ wurde sie nicht darunter subsumiert, so hatte der Angeklagte überhaupt nicht deklariert und die volle Zollabgabe der Position 29 hinterzogen.